

RS Vfgh 1997/5/30 B1272/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

VfGG §85 Abs2 / Verwaltungsverfahren

Rechtssatz

Keine Folge - Interessenabwägung

Ladung gemäß §19 AVG; Androhung eines Festnahmeauftrags gemäß §42 Abs1 Z1 FremdenG.

Hingewiesen wird dabei, daß der zu B1009/97 protokollierten Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres betreffend die Abweisung eines Aufenthaltsantrages mit Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 23.05.97 die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B1272.1997

Dokumentnummer

JFR_10029470_97B01272_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>